

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 253

Diez, Dienstag den 29. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Nr. 2210. 5. 18. U I.

Berlin, den 5. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Zur einheitlichen Regelung der Frage wegen Ausstattung, Heizung und Beleuchtung der von den Gemeinden auf Grund des § 3, 1 des Kriegsleistungsgesetzes bereitgestellten Naturalquartiere und wegen der von den Quartierpflichtigen einzubehaltenden Geldbeträge, sofern Ausstattung, Heizung und Beleuchtung von der Heeresverwaltung geliefert werden, wird folgendes bestimmt:

I. Ausstattung.

1. Für die Ausstattung der Quartiere gilt als Mindestleistung der Maßstab, wie er im § 9 des Regulativs zum Quartierleistungsgesetz für das Friedensverhältnis gegeben ist. Der Quartiergeber hat also, wenn er für die Mannschaften eine Lagerstätte aus frischem Stroh, das spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, und eine Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Bekleidungs- pp. Stücke und Waffen bereit stellt, seiner Pflicht genügt. Voraussetzung bleibt allerdings, daß ihm weitere Stücke zur Ausstattung der Quartiere entsprechend den Bestimmungen unter Abschnitt I des Regulativs nicht zur Verfügung stehen, er auch nicht gewillt ist, sie zu leihen oder für eigene Rechnung zu kaufen, da er nicht verpflichtet ist, für die Beschaffung weiterer Ausstattungsstücke besondere Geldeingaben zu tragen.

Dem Quartiergeber darf also in solchen Fällen kein Abzug von dem ihm zu gewährenden Mannschaftspreise gemacht werden. Dies schließt eine freiwillige Mehrleistung an Geräten nicht aus, für die aber keine besondere Vergütung gewährt wird, auch wenn dem Quartiergeber — sei es durch Vermietung oder Ankauf von Geräten — Kosten erwachsen.

2. Die volle garnisongemäße Ausstattung muß vom Quartiergeber geliefert werden, wenn sie ihm zur Verfügung steht oder kostenlos von ihm bereitgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall und wird die Geräteausstattung dennoch gefordert, so braucht der Quartiergeber zur Erfüllung dieser Forderung keine Kosten zu übernehmen. Für die aus Beständen der Heeresverwaltung überlassenen Geräte wird also in diesem Falle keinerlei Vergütung eingezogen.

3. Liefert die Heeresverwaltung die Gesamtausstattung einschließlich des Lagerstrohs, so ist von dem Quartierpflichtigen 1/6 des Jahrespreises in gleichem Monatsbeträgen zu vergüten. Für das Quartier eines Gemeinen also monatlich 62 1/2 Pf. (1/6 von 3,75 Mark).

Etwas Mehrkosten trägt die Heeresverwaltung.

4. Liefert die Heeresverwaltung dagegen nur Teilausstattungen, z. B. Lagerstroh, so erhält die Gemeinde wie bisher den vollen Servis. Die Höhe der von der Gemeinde zu zahlenden Vergütung wird nach billigem Ermessen in Grenzen von 1/6 des Jahrespreises zwischen der liefernden militärischen Dienststelle und der Gemeinde festgesetzt.

Alle über dieses Sechstel hinaus entstandenen Mehrkosten trägt die Heeresverwaltung.

II. Feuerungs- und Beleuchtungsmittel.

1. Für die Heizung und Beleuchtung der überwiesenen Quartiere ist seitens der Quartiergeber zu sorgen. Die Entschädigung für diese Nebenleistungen ist in dem höher bemessenen Winterferse enthalten.

2. Werden Heizung und Beleuchtung über das gewöhnliche Maß hinaus gefordert und geliefert, so daß die Kosten hierfür in dem anteiligen Servisbetrage (vergl. Ziffer 3) keine Deckung finden, so handelt es sich um außergewöhnliche Leistungen der Gemeinden im Sinne des § 3, 6 A. L. G., die ihnen gemäß § 20 Abs. 1 daselbst besonders zu vergüten sind.

3. Liefert die Heeresverwaltung die gesamte Heizung und Beleuchtung, so erleidet die Gemeinde von der zuständigen Vergütung einen Abzug von 1/6 des Jahresferse, gleichmäßig auf die sechs Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) verteilt.

Dieser Abzug stellt sich beispielsweise für das Quartier eines Gemeinen monatlich auf 1,25 Mark (1/6 von 7,50 Mark).

4a. Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, die gesamten Feuerungs- und Beleuchtungsmittel für die Einquartierung herzugeben, so ist sie von diesem Teil ihrer Leistungspflicht von vornherein zu entbinden, sie erleidet dafür den unter II, 3 bestimmten Servisabzug.

Die einquartierte Truppe nimmt auf Grund des § 3, 6 A. L. G., soweit als möglich, die in der Gemeinde verfügbaren Feuerungs- und Beleuchtungsmittel in Anspruch und bezahlt sie nach § 20 Abs. 1 daselbst. Den etwaigen weiteren Bedarf liefert die Heeresverwaltung für ihre Rechnung.

Auf die Hergabe von Hausbrandkohle und Koks findet vorstehendes keine Anwendung; für sie gilt das nachstehend unter b) Gesagte.

b) Ist eine Gemeinde nach dem ihr von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zugewiesenen Jahreskontingent ausnahmsweise nicht in der Lage, die erforderliche Menge an Hausbrandkohle und Koks für die Einquartierung aus ihren Beständen herzugeben, so kann die Heeresverwaltung nach vorheriger Mitteilung an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung die fehlende Kohlenmenge von Fall zu Fall an die Gemeinde gegen Verpflichtung späterer Rückgabe leihweise aus Militärbeständen abgeben.

III. Streustroh.

An Streustroh für die Stallungen hat nach § 10 des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht der Quartiergeber das Notwendigste und Hausübliche zu liefern. Ist er hierzu nicht in der Lage, so liefert die Heeresverwaltung das Streustroh oder andere Streumittel und verkauft den Stallbesitzer zugunsten der Reichskasse.

Der Quartiergeber erhält den vollen Stallpreis.

An sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos.

M. 7124.

Diez, den 24. Oktober 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck vorstehenden Erlasses teile ich zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmermann.

Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien.

Vom 19. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) und 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1277) wird auf den Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschließlich Kohlrübensamen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher absetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den Handel mit Sämereien), der Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels nur dann nicht bedürfen, wenn der Absatz von Mengen von nicht mehr als 250 Gramm erfolgt. Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut). Insofern verbleibt es bei den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit Gemüsesämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1918 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Berlin, den 19. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Walldow.

Egb. Nr. K. W. 7382.

Diez, den 26. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Beschäftigung deutschrussischer Offiziere in der Landwirtschaft.

Der Inspektion der Kriegsgefangenenlager steht z. Bt. eine kleinere Anzahl deutschrussischer Offiziere zur Verfügung, die sich freiwillig um eine Beschäftigung in der Landwirtschaft beworben haben. Es handelt sich zum größten Teil um Kaufleute und Studenten. Da diese Kriegsgefangenen nur für die Beschäftigung als Lehrlinge oder Volontäre in Frage kommen, wird denselben eine Arbeitsvergütung nur in beschränktem Maße zu gewähren sein.

Es wird um sofortige Mitteilung und zwar bis spätestens zum 30. d. Mts. gebeten, ob und wieviel dieser Leute in Ihrer Gemeinde untergebracht werden können.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Bild.

J.-Nr. 10 542. II.

Diez, den 25. Oktober 1918.

Betrifft Versorgungszeit der Brotselfstversorger.

Nach den erneut ergangenen Bestimmungen ist die Versorgungszeit der Selbstversorger mit Brotgetreide nunmehr vom 16. August 1918 bis 15. August 1919 festgesetzt worden. Hiernach kann den Brotselfstversorgern das Getreide nur für 12 Monate und nicht für 13 Monate angerechnet werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Egb. Nr. K. W. II. 2012.

Bekanntmachung.

Die Stadt Nassau ist in der Lage, an holzbedürftige Gemeinden des Unterlahnkreises ofenfertig bearbeitetes Holz auf Wunsch frei Waggon Bahnhof abzugeben. Den holzbedürftigen Gemeinden wird anheimgegeben, wegen des Holzbezuges direkt mit dem Magistrat der Stadt Nassau in Verbindung zu treten.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Bild.

J.-Nr. 10 254 II.

Diez, den 15. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Es sind noch eine ganze Anzahl Steuerpflichtiger mit der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels für 1918 rückständig. Unter Bezugnahme auf meine Ausschreiben in Nr. 191, 192, 196 und 1917/98 des diesjährigen Kreisblattes erlaube ich durch ortsübliche Bekanntmachung und in sonst geeigneter Weise auf die Nachholung des Verjämten aufmerksam zu machen und insbesondere den Landwirten, die noch nicht bezahlt haben, bekannt zu machen, daß diejenigen, die voriges Jahr Warenumsatzsteuer bezahlt haben und hier in der Steuerrolle geführt werden, zur Einreichung einer Anmeldung verpflichtet sind, auch wenn sie bis zum 31. Juli keine dem steuerpflichtigen Jahresumsatz von 3000 Mark entsprechende Einnahme von 1750 Mk. zu verzeichnen hatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
— Warenumsatzsteuerstelle. —

Zur Bedienung der Telefonzentrale im Kreishaus wird zum 1. November ein

jüngeres Mädchen

gesucht. Meldungen mit Lebenslauf im Kreisausschuß-Sekretariat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Bekanntmachung.

Die Landwirte werden hiermit auf die Verordnung des Vorsitzenden des Kreisausschusses vom 18. Oktober 1918, Amtliches Kreisblatt Nr. 249, betrieft den Ausbruch des Getreides aus der Ernte 1918, hingewiesen. Hiernach muß der Ausbruch des Getreides — Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht und Mais — bis zum 15. Dezember 1918 in allen landwirtschaftlichen Betrieben beendet sein. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur in den dringendsten Fällen von der Kriegswirtschaftsstelle bewilligt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafen bis zu 50 000 Mark bestraft.

Freienbiez, den 25. Oktober 1918.

Rünzler, Bürgermeister.